



Mäder, den 18.03.2019

Die Gemeindevertretung von Mäder hat in ihrer Sitzung vom 11.03.2019 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung

über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf ausgewiesenen Plätzen

Gemäß § 18 GG. IVm § 50 Abs. 1 lit. a Z 10 GG., LGBl. Nr. 40/1985, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in einer gesonderten Skizze gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Plätze im Naherholungsgebiet Brühl, im Schul- und Kulturzentrum und bei der Pfarrkirche.

§ 2

Allgemeines

Im Bereich der angeführten Anlagen sind vermehrt Verunreinigungen, Vandalismus und Ruhestörung aufgetreten. Zum Schutze der Einrichtungen und für eine ungestörte Nutzung durch die Bevölkerung und durch Gäste wurde diese Verordnung erlassen.

§ 3

Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Der Konsum von alkoholischen Getränken in der Zeit von 17.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von Veranstaltungen, die vom Grundeigentümer durchgeführt oder genehmigt werden.
- b) Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die körperliche Integrität gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten.

§ 4 Gebote

Hunde sind auf den in § 1 angeführten Flächen an der Leine zu führen und von Spielgeräten und -flächen, insbesondere Sandspielplätzen, fernzuhalten.

§ 5 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 6 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Kundmachung in Kraft. Die Verordnung vom 08.05.2006 idgF tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Rainer Siegele



